



Tiefbau Schaffhausen  
Schweizersbildstrasse 69  
8200 Schaffhausen

Altdorf, 29. April 2020

## **Vernehmlassung zur Revision des Strassengesetzes (725.100)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2020 wurden die Gemeinden zu einer Stellungnahme zur Revision des Strassengesetzes eingeladen. Wir bedanken uns für diese Einladung und nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

### **Einleitung**

Die zur Vernehmlassung verabschiedete Revision des Strassengesetzes setzt primär bei der Verschiebung der Kompetenzen und Zuständigkeiten bei den Kantonsstrassen an. Diese sollen in allen Gemeinden ausser der Stadt Schaffhausen vollständig an den Kanton übergehen. Die Sonderregelung für die Stadt wird mit einem hohen Anteil des Lokalverkehrs begründet.

### **Zweckgebundene Mittel für die Strassenfinanzierung**

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantons- und Gemeindestrassen sind in erster Linie aus dem kantonalen Anteil am Benzinzollertrag, aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer, aus Mehrwertbeiträgen, aus Globalbeiträgen des Bundes und aus weiteren zweckgebundenen Einnahmen zu decken. Diese Bestimmung in Art. 71 StrG gilt heute und auch zukünftig unverändert.

Die Hauptquellen für diese zweckgebundene Finanzierung sind die kantonal erhobene Motorfahrzeugsteuer (rund 14 - 15 Millionen Franken) und der vom Bund weitergeleitete Anteil der Mineralölsteuer (rund 4 Millionen Franken).

---

**Geschäftsstelle:** Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH  
Tel. 079 484 64 38 – [info@gemeinden.sh](mailto:info@gemeinden.sh) – [www.gemeinden.sh](http://www.gemeinden.sh)

**Präsident:** Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen  
Tel. 052 687 24 24 – [gemeindepraesident@beringen.ch](mailto:gemeindepraesident@beringen.ch)



Die Aufteilung der Mittel ist wie folgt:

- Aktuell:
  - Kanton 75 % nach Abzug der Verwaltungskosten (ca. 14 Millionen Franken)
  - Gemeinden 25% (ca. 4.5 Millionen Franken)
- Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage:
  - Kanton 67 % (ca. 12 Millionen Franken)
  - Gemeinden 33% (rund 6 Millionen Franken)

## Beantwortung der gestellten Fragen

1. Sehen Sie Bedarf in einer umfassenden Revision des Strassengesetzes?

Ja:

Nein:

Die vorgeschlagene Revision ist zielführend. Die notwendigen Punkte wurden den Bedürfnissen entsprechend neu geregelt.

2. Sind Sie mit den Zielen der Gesetzesrevision gemäss Kapitel 2 der Vernehmlassungsvorlage einverstanden, insbesondere:

a) der übergeordneten Ziele

Ja:

Nein:

Mit dieser Revision wird die Voraussetzung für einen kostengünstigen Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen geschaffen. Ebenso wird der zweckgebundene Einsatz der Strassenmittel sichergestellt (kommunal und kantonal).

b) der Leitlinie «Entflechtung der Zuständigkeit und Finanzierung»

Ja:

Nein:

Grundsätzlich sind wir mit der Entflechtung der Zuständigkeit und Finanzierung einverstanden. Es ist sinnvoll, dass die Zuständigkeit und Finanzierung deckungsgleich sind. Bei der Umsetzung hat es jedoch einzelne Punkte, mit welchen wir nicht einverstanden sind.

Aus unserer Sicht ist die Entlastung der Gemeinden nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel einer qualitativ gleichwertigen Weiterentwicklung von Kantons- und



Gemeindestrassen zu ermöglichen. Wir beantragen, dass die vorhandenen Mittel zwischen Kanton und Gemeinden neu je hälftig zugeteilt werden.

c) der Leitlinie «Bereinigung des Eigentums»

Ja:

Nein:

Die Bereinigung ist sinnvoll, da damit die Eigentümerhaftung geklärt und die Grundlage für eine Entflechtung von Zuständigkeit und Finanzierung geschaffen wird. Bei der Umsetzung müssen jedoch die folgenden Themen noch geklärt werden.

Einzelne Schnittstellen in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden bleiben auch bei einer Übernahme der Kantonsstrassen durch den Kanton bestehen.

Die Bereinigung des Eigentums betrifft die Strassen. Unklar ist jedoch, wie die Eigentumsverhältnisse für die Werkleitungen unter den Strassen geregelt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Werkleitungen / Wasser, Abwasser etc.) im Eigentum der Gemeinden bleiben. Müssen jetzt für alle Leitungen Dienstbarkeitsverträge erstellt werden?

Ebenfalls wird es beim betrieblichen Unterhalt zum baulichen Unterhalt in Punkto Behebung von Schäden bei der Umsetzung Probleme geben. Was ist ein Schaden und wartet die Gemeinde mit dem betrieblichen Unterhalt bis es zum baulichen Unterhalt wird. Hier empfehlen wir die konsequente Entflechtung, so dass der Kanton hier auch die Kosten für die Schäden trägt (siehe Punkt 4 dieser Stellungnahme).

Für die Stadt Schaffhausen ist eine separate Regelung vorgesehen. Hier verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Stadt Schaffhausen.

d) der Leitlinie «Stärkung des kantonalen Radroutennetzes»

Ja:

Nein:

Eine Förderung des umweltfreundlichen Veloverkehrs ist sinnvoll. Wenn dies mit dieser Gesetzesrevision erreicht werden kann ist das erfreulich.

e) der Leitlinie «Sicherstellung des zweckgebundenen Einsatzes der Strassenmittel»

Ja:

Nein:

Die Sicherstellung der Mittel mit einer Spezialfinanzierung ist sinnvoll.

---

**Geschäftsstelle:** Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH  
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

**Präsident:** Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen  
Tel. 052 687 24 24 – gemeindepraesident@beringen.ch



Jede Gemeinde muss ein entsprechendes Reglement erarbeiten. Ist das Tiefbauamt bereit ein Muster-Reglement als Vorlage für die Gemeinden zu erstellen?

f) der Leitlinie «Finanzielle Entlastung der Gemeinden»

Ja:

Nein:

Die Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton ist sinnvoll um eine Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung in diesem Bereich zu erreichen. Die Neuverteilung der Mittel macht ebenfalls Sinn, da die Mittel beim Kanton nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können.

Den Gemeinden erleichtert diese Verschiebung einen nachhaltigen baulichen Unterhalt und einen bedarfsgerechten Ausbau der kommunalen Strasseninfrastruktur.

Wie unter 2 b) festgehalten, beantragen wir jedoch eine Aufteilung 50 % zu 50 % zwischen Kanton und Gemeinden. Die vorgeschlagene Entlastung der Gemeinden ist zu klein um die Ziele des vorhandenen Postulats zu erreichen.

3. Begrüssen Sie die vorgeschlagenen Lösungen zur Umsetzung der Leitlinien? Im Speziellen:

a) Sind Sie einverstanden mit dem Konzept der «Entflechtung» gemäss fünftem und sechstem Abschnitt des Gesetzesentwurfs?

Ja:

Nein:

Das Entflechtungskonzept ist sinnvoll. Unbestritten ist, dass der Kanton für den Bau sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt zuständig ist und auch über die Projekte und Massnahmen entscheidet.

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Strassengesetzes haben die Gemeinden ein Mitspracherecht beim Strassenrichtplan.

Strassenprojekte haben Auswirkungen auf verschiedene Aspekte der Siedlungsentwicklung und -gestaltung, so dass es Gemeinden auch bei einem Übertrag des Eigentums möglich sein muss, die kommunalen Interessen einzubringen. Die bisher vorgesehene Bestimmung „Die betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht“ (Art. 40 Abs. 2) lässt aber völlig offen, wie diese Mitsprache aussieht.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass auch beim Bau eine Mitsprache (beispielsweise bei der Gestaltung) von Kantonsstrassen gewährleistet ist.

---

**Geschäftsstelle:** Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH  
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

**Präsident:** Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen  
Tel. 052 687 24 24 – gemeindepraesident@beringen.ch



Auch beim baulichen Unterhalt sollte die Mitsprache gewährleistet sein. Beispielsweise könnte es notwendig sein, kommunale Projekte zeitlich zu koordinieren.

Die gesetzliche Grundlage für diese Mitsprache ist im Strassengesetz (analog Strassenrichtplan) zu schaffen.

- b) Sind Sie einverstanden mit der Übertragung des Eigentums Kantonsstrassen, die heute im Eigentum der Gemeinden stehen, an den Kanton?

Ja:

Nein:

Es ist sinnvoll, dass die Kantonsstrassen in das Eigentum des Kantons übergehen. Die Spezialregelung für die Stadt Schaffhausen wird unterstützt.

- c) Sind Sie einverstanden mit der Ausnahmeregelung des Eigentums der Kantonsstrassen der Stadt Schaffhausen innerhalb der Bauzonen?

Ja:

Nein:

Aufgrund des grossen Anteils Lokalverkehr macht es Sinn, dass für die Stadt Schaffhausen eine separate Regelung gefunden wurde. Hier verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Stadt Schaffhausen.

- d) Sind Sie einverstanden mit der Übertragung des Eigentums der Radrouten ausserorts, die heute im Eigentum der Gemeinden oder von Güterkorporationen stehen, an den Kanton?

Ja:

Nein:

Es ist sinnvoll, dass mit der Übertragung des Eigentums der Radrouten eine standardisierte Weiterentwicklung de gesamten Netzes vereinfacht wird.

- e) Sind Sie einverstanden mit der Einführung von Spezialfinanzierungen auf kantonaler und kommunaler Ebene gemäss Art. 75a und 75b des Gesetzesentwurfs?

Ja:

Nein:

Es ist korrekt, wenn mit Spezialfinanzierungen die gesetzeskonforme Verwendung der vorhandenen Mittel sichergestellt wird.

---

**Geschäftsstelle:** Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH  
Tel. 079 484 64 38 – [info@gemeinden.sh](mailto:info@gemeinden.sh) – [www.gemeinden.sh](http://www.gemeinden.sh)

**Präsident:** Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen  
Tel. 052 687 24 24 – [gemeindepraesident@beringen.ch](mailto:gemeindepraesident@beringen.ch)



4. Haben Sie Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs?

Ja:

Nein:

Bleiben die Gemeinden für den betrieblichen Unterhalt zuständig empfehlen wir Art. 60 Abs. 1: Der betriebliche Unterhalt der Strassen umfasst namentlich die Reinigung, ..., ~~die Ausbesserung von Schäden~~, ..... so zu ändern, damit in der Ausführung nicht unnötige Schnittstellen zwischen der Gemeinde und dem Kanton entstehen. Damit wäre auch die finanzielle Entflechtung besser umgesetzt. Die Ausbesserung von Schäden ist Bestandteil von Art. 60 Abs. 2.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja:

Nein:

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

**VGGSH**  
**Verband der Gemeindepräsidentinnen und**  
**Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen**

Präsident

Geschäftsführerin

Hansruedi Schuler

Heidi Fuchs

---

**Geschäftsstelle:** Heidi Fuchs – Dorfstrasse 15 – 8243 Altdorf SH  
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

**Präsident:** Hansruedi Schuler – Gemeindeverwaltung – Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen  
Tel. 052 687 24 24 – gemeindepraesident@beringen.ch